

meinsamen Tarifs nicht befreunden, aber lediglich aus dem gewiß irrthümlichen Gesichtspunkte, daß ihnen dadurch ihre Angriffsposition erschwert werden würde. Ueber die sogenannte „Schmutzconcurrentz“, worunter wohl die Concurrentz kleinerer, anspruchsloserer Orte verstanden ist, scheinen sie nach gewissen Aeußerungen ihres Verbandsorgans genau so zu denken, wie die Prinzipale auch. Das ist aber kein socialer, sondern mehr ein antisocialer Standpunkt.

Der gemeinsame Tarif soll bis zum 1. Juli 1876 „in unanfechtbarer Gültigkeit“ bestehen. Hoffentlich bekommt er nicht vor der Zeit einen Riß. Ein Factor nämlich, der schlecht zu repräsentiren ist, von dem aber die deutschen Drucker, Prinzipale und Gehilfen, in der Hauptsache abhängig sind, war in der Delegirtenversammlung zu Leipzig nicht anwesend, — der Unternehmergeist, welcher die Druckereien mit Aufträgen versorgt. Dieser Geist hat die Eigenthümlichkeit, die höchsten Tariffätze ohne Widerrede da zu bewilligen, wo es ihm paßt. Wo sie ihm aber nicht conveniren, ist eine Unterhandlung mit ihm schon deshalb nicht möglich, weil er sich gar nicht einfindet. Die Londoner Drucker wissen noch aus den letzten Jahren davon zu erzählen. Sie waren genöthigt, theilweise ihre Officinen zu schließen, um einen niedrigeren Tarif zur Geltung zu bringen. Angenommen, in den nächsten drei Jahren erlahmte der Unternehmergeist bei uns ebenfalls und die deutschen Drucker wären zuletzt genöthigt, zu einer ähnlichen Maßnahme zu greifen, wie die Londoner. Was würde daraus folgen? Die Gehilfen würden dann, soweit sie sich nicht zu der Ansicht erheben, daß die Lohnsätze sich über eine gewisse Stufe durch die Nachfrage nach Arbeit modificiren, die Prinzipale des Vertragsbruchs beschuldigen, gerade so, wie Eingang erwähnt, in Leipziger Gehilfenkreisen die politische Reaction, nicht die Verminderung der Aufträge dafür angesehen wird, daß das im Jahre 1848 abgenöthigte Lohnzugeständniß einige Monate danach wieder hinfällig wurde.

Ein Klageruf über gewissenlose, wortbrüchige Autoren.

Wirkliche wie vermeintliche Uebelstände der mannigfachen Art, soweit sie den Verkehr der Buchhändler unter sich betreffen, werden häufig im Börsenblatt besprochen, ebenso wenig fehlt es an Vorschlägen zur Abhilfe, weder an praktischen noch an — unpraktischen.

Ein Klageruf, wie der obige, ist unseres Wissens, wenigstens in den letzten Jahren, nicht im Börsenblatt gehört worden. Und doch ist derselbe wohlbegründet und erheischt dringend Abhilfe.

Wer weiß hiergegen ein wirksames Mittel?

So mancher Verleger kann ein Klageruf singen, wenn nicht mehrere, von ihm durch gewissenlose, wortbrüchige Autoren zugefügtem Schaden, namentlich kommen solche Klagen vor bei periodischen wissenschaftlichen Erscheinungen, wo mitunter jahrelange durch den Autor verursachte Verschleppungen dem Verleger nicht nur schwere materielle Verluste, sondern außer großem Verdruß auch indirecte Schädigungen bereiten, die, wenn auch schwer faßbar, doch nicht minder empfindlich für ehrliebende Verleger sind, denen ihr dem Publicum gegebenes Wort heilig ist. Solche Autoren schädigen aber nicht allein den Verleger, sondern auch die geistigen wie materiellen Interessen des theilhaftigen Publicums in oft unverantwortlicher und meist nicht wieder ausgleichbarer Weise.

Während in der ganzen civilisirten Welt Contractbrüche, wo es sich um rein materielle Lieferungen handelt, meist nicht nur nachdrücklich, sondern auch in einer dem Geschädigten volle Genugthuung gebenden Weise geahndet werden, scheint der gewissenlose Lieferant geistiger Waare das Privilegium zu haben, nahezu straffrei auszugehen, wenn er seinen contractlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In den meisten Fällen scheut es der solide Ver-

leger, selbst nach jahrelangem vergeblichen Warten, wegen Nichterfüllung des Contracts in Form einer Entschädigungsklage gegen den Autor vorzugehen; einmal weil häufig die juridisch haltbare Entschädigungssumme schwer festzustellen ist, und dann, weil, wie schon oben gesagt, für Verdruß und Aerger, für die mannigfache Art indirecter Verluste und den muthmaßlich entgangenen Gewinn nichts entschädigt wird oder werden kann.

Das unsers Wissens einzige Mittel, sich vor Schaden zu wahren, ist die contractliche Feststellung von Conventionalstrafen, doch wird dies selten bei guten Firmen in Anwendung gebracht, da es einem von vornherein ausgesprochenen Mißtrauensvotum gleich kommt, was zwischen Männern, die gegenseitig auf das gegebene Wort vertrauen, nicht Usus ist. Ohne hier auf weitere Specialien und Vorschläge in dieser leidigen Frage einzugehen, möchten wir das Gesagte als eine Anregung zu weiteren Mittheilungen für theilhaftige Collegen betrachten.

Einer für Viele.

Zur Disponendenfrage.

II. *)

In meinen Circularen vom 18. März und 10. Mai d. J. zeigte ich den Sortimentbuchhandlungen an, daß und aus welchem Grunde ich in der Ostermesse 1874 durchaus keine Disponenden gestatten könne. Dies hat zu einigen Börsenblatt-Artikeln Veranlassung gegeben, in welchen meine Erklärung durchaus falsch citirt worden ist. Ich wiederhole daher hier die betreffende Stelle aus meinem Circular vom 18. März:

... glaube ich Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ich vom 1. Januar 1874 an, bei gleichzeitiger Umrechnung in die neue Reichswährung, die Preise vieler meiner Verlagsartikel, namentlich der stereotypirten Ausgaben, erhöhen werde, wozu ich durch die bedeutend gestiegenen Arbeitslöhne und Papierpreise gezwungen bin. Ich befinde mich dabei im Einverständniß mit mehreren anderen Verlegern gleichartigen Verlags, die sich dieser Maßregel anschließen werden. Eine nothwendige Folge der veränderten Preise wird es sein, daß ich zu Ostern 1874 auch da durchaus keine Disponenden gestatten kann, wo ich es seither ausnahmsweise gethan habe. . . .

Diese Erklärung habe ich in meinem Circular vom 10. Mai wiederholt mit dem Zusatz, daß ich definitiv die Buchhändler-Conti von 1874 an in der neuen Reichswährung führen werde.

Es ist also nicht, wie der Verfasser der Miscelle in Nr. 126 d. Bl. meint, die Reichswährung, sondern die Aenderung, resp. Erhöhung der Preise, welche mich nöthigt, mir alle Disponenden in der Ostermesse 1874 zu verbitten, denn die bloße Umrechnung der Thalerpreise in Reichsmünze würde das Zurückziehen der Disponenden nicht erfordern.

Der Verfasser des Briefes an Hrn. Eduard Frommann, in Nr. 138 d. Bl., versteht nun gar meine Erklärung, obwohl dieselbe von Hrn. Frommann richtig angeführt wurde, dahin, „daß ich vom nächsten Jahre ab keine Disponenden mehr gestatten wolle“, während ich lediglich von der Ostermesse 1874 gesprochen habe.

Uebrigens bemerke ich hier zugleich, daß ich niemals allgemein, sondern nur ausnahmsweise Disponenden gestattet habe, und daß ich in der Folge genöthigt sein werde, diese Ausnahmen noch weit seltener als bisher eintreten zu lassen.

Leipzig, 19. Juni 1873.

B. G. Teubner.

Personalnachrichten.

Der König von Preußen hat mittelst Erlasses vom 17. Mai der Corporation der Berliner Buchhändler die Rechte einer juristischen Person verliehen.

*) I. S. Nr. 138.